

Az.: K 21/24



Terminbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|---------------------------------|------------------|-------------------------|---|
| Mittwoch, 15.10.2025 | 10:00 Uhr | II, Sitzungssaal | Amtsgericht Rudolstadt, Marktstraße 54, 07407 Rudolstadt |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Neunhofen

| Gemarkung | Flur, Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | m ² | Blatt |
|-----------|-----------------|-------------------------|---|----------------|-------------|
| Neunhofen | 1, 974 | Gebäude- und Freifläche | Borngässl 17, 07806 Neustadt an der Orla | 448 | 261 BV 2 |

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

zweigeschossiges Wohnhaus mit eingeschossigem Anbau und freier Überdachung; nicht unterkellert; Baujahr Haus ca. 1920; nicht freistehend; ausgebauten Dachgeschoss; Gesamtwohnfläche: ca. 91 m²; teilmodernisiert, aber weiterer Modernisierungsbedarf und mittlerer Reparaturstau; noch befriedigender baulicher Zustand;

Verkehrswert:

67.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.03.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 13.03.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.